

11. Mess- und Probenahmeprogramme

11.1 Grundsätzliches

Da die Beurteilung der radiologischen Gefahrenlage für die von den Katastrophenschutzbehörden zu veranlassenden Notfallschutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung ist, werden bei einem kerntechnischen Unfall neben der ständigen Umgebungsüberwachung durch

- stationäre Messeinrichtungen des Betreibers,
- das Kernreaktorfernüberwachungssystem (KFÜ),
- das Immissionsmessnetz für Radioaktivität (IfR) und
- das integrierte Mess- und Informationssystem (IMIS)

folgende zusätzliche Messprogramme mit Messfahrzeugen abgewickelt.

11.2 Messprogramm des Betreibers

Die Messtrupps der Betreiber und der Kerntechnischen Hilfsdienst GmbH (KHG) werden zunächst im Gebiet mit einem Radius von 2 Kilometern um die Anlage und in drei hauptbeaufschlagten Sektoren der Zone bis zum 10-Kilometer-Radius tätig.

11.3 Mess- und Probenahmeprogramme der Feuerwehr

¹Die Strahlenspürtrupps der Feuerwehr führen ergänzend zum Messprogramm des Betreibers weitere Messungen durch. ²Die Strahlenspürtrupps der Feuerwehr werden entsprechend der Lageentwicklung durch den Radiologischen Stab eingesetzt. ³Für die Messungen der Strahlenspürtrupps der Feuerwehr sind mehrere alternative Messleitstellenobjekte und Probensammelstellenobjekte für die verschiedenen Windrichtungen vorzuplanen. ⁴Es sollen hierzu drei entsprechende Objekte bei den Kernkraftwerken außerhalb des 20-Kilometer-Radius (Mittelzone) vom Kernkraftwerk vorgeplant werden. ⁵Beim FRM II sind bis zu drei Objekte außerhalb des Forschungsgeländes der TU München in verschiedenen Windrichtungen vorzuplanen. ⁶Die Messleitstelle hat die Aufgabe, die Durchführung der Mess- und Probenahmeaufträge durch die Strahlenspürtrupps der Feuerwehr zu koordinieren. ⁷Die Mess- und Probenahmeaufträge erhält die Messleitstelle direkt vom Radiologischen Stab. ⁸An der Probensammelstelle werden die im Rahmen der Probenahmeprogramme gesammelten Proben gesammelt. ⁹Die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde organisiert den Transport der Proben zu den Auswertestellen in Abstimmung mit dem Radiologischen Stab. ¹⁰Das Nähere hierzu regelt die „Mess- und Probenahmerichtlinie Feuerwehr“.

11.4 Übermittlung Messergebnisse

¹Die von den mobilen Messtrupps nach den Nrn. 11.2 und 11.3 ermittelten Messergebnisse werden direkt dem Radiologischen Stab zur Verfügung gestellt und dort zusammen mit anderen Informationen ausgewertet und zur Erstellung des radiologischen Lagebilds verwendet. ²Dieses wird wiederum der einsatzleitenden FÜGK und weiteren Stellen (siehe Nr. 9.2) zur Verfügung gestellt und bildet die Grundlage für die zu veranlassenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr.